

Vorlage Nr.: 0077/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	20.06.2023		N			
Rat	Entscheidung	22.06.2023		Ö			

**Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG;
Teilnahme der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG am Markterkundungs-
verfahren „Graue Flecken“, des Landkreises Heidekreis**

1. Sachverhalt und Rechtslage:

a.) Markterkundungsverfahren des Landkreises Heidekreis

Am 10.05.2023 informierte der Landkreis Heidekreis über den Starttermin des Markterkundungsverfahrens zum Ausbau der grauen Flecken im Landkreis Heidekreis. Das Markterkundungsverfahren wird vom 22.05.2023, 8:00 Uhr bis zum 20.07.2023, 18 Uhr, stattfinden. Dieses Markterkundungsverfahren dient der Feststellung, ob der private Markt in der betreffenden Region darin versagt, die Bevölkerung mit einem gigabitfähigen Netz zu versorgen. Die Feststellung eines Marktversagens ist zwingende EU-beihilfenrechtlich vorgegebene Voraussetzung für eine Förderung (vgl. § 4 Gigabit-Rahmenregelung).

Im Markterkundungsverfahren wird ermittelt, **ob innerhalb der nächsten drei Jahre voraussichtlich ein privatwirtschaftlicher Ausbau eines Gigabitnetzes erfolgen wird**. Im Rahmen der Abfrage wird dabei sowohl ermittelt, über welche Ist-Versorgung das jeweilige Gebiet verfügt, als auch welche Teile des Gebietes voraussichtlich in den nächsten drei Jahren unter Marktbedingungen mit gigabitfähigem Internet versorgt oder im Falle von Kabelnetzen binnen zwölf Monaten auf den Standard Docsis 3.1 aufgerüstet werden. Im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 2.0 besteht zudem erstmals die Möglichkeit, dass Telekommunikationsunternehmen ihre Ausbaumeldungen unter dem Vorbehalt abgeben, dass binnen eines bestimmten Zeitraums eine vorab festgelegte Vorvermarktungsquote erreicht wird.

b.) Aktuelle Ausbausituation in Soltau

Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG hat nach dem Einstieg in das Breitbandgeschäft im Jahr 2015 und der in den Jahren 2019 bis 2021 umgesetzten flächendeckenden Glasfasererschließung der ländlichen Außengebiete Soltaus, sogenannte „Weiße Flecken“, Anfang 2023 damit begonnen, im östlichen Bereich der Stadt, dem Ausbaugbiet „Soltau Ost“, ein erstes Kernstadtgebiet flächendeckend mit einer leistungsfähigen Glasfaserinfrastruktur zu erschließen.

Dieser erste Abschnitt der Kernstadterschließung mit einem gigabitfähigen Glasfasernetz soll im Herbst 2023 abgeschlossen werden. Anschließend ist geplant, ein nächstes Kernstadtgebiet auszubauen und die Gesamtmaßnahme in den folgenden Jahren abzuschließen.

Ein grundsätzlicher zeitnaher Handlungsbedarf ergibt sich bereits aus der heutigen Wettbewerbssituation. Das Unternehmen Vodafone (als Rechtsnachfolger der früheren Kabel Deutschland) ertüchtigt das eigene Koaxialnetz in Soltau fortwährend mit einer vorgelagerten Glasfaserinfrastruktur, um damit höhere Bandbreiten beim Endkunden zur Verfügung stellen zu können. Daneben ist immer damit zu rechnen, dass andere Anbieter, wie beispielsweise die Telekom oder das Glasfaserbündnis „Glasfaser Nordwest“, eigene Ausbautätigkeiten einleiten, da das Gebiet der Stadt Soltau in den zuletzt erfolgten Marktuntersuchungen durch die Bundesnetzagentur und andere (vgl. Breitbandatlas o.ä.) hinsichtlich des Ausbaus eines Gigabitnetzes als „wirtschaftlich attraktiv“ eingestuft wurde.

Neben diesen marktgetriebenen Erfordernissen kommt nun das Markterkundungsverfahren des Landkreises Heidekreis hinzu. Daraus leitet sich für die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG die Notwendigkeit einer Grundsatzentscheidung zur vollständigen Erschließung der unterversorgten Kernstadtbereiche, den sogenannten „Grauen Flecken“, ab.

c.) Teilnahme am Markterkundungsverfahren des Landkreises Heidekreis

Die am vorgenannten Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsunternehmen müssen bei der Abgabe von Ausbaumeldungen Mindestanforderungen erfüllen, indem sie nachweisen, innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets zu erschließen. An den als förderfähig ausgewiesenen Adressen in dem dargestellten Ausbaugbiet müssen innerhalb dieser Frist zuverlässig Bandbreiten von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download gewährleistet werden.

Die Ausbaumeldungen müssen durch substantielle und konkrete Ausbaupläne mit folgenden Grundlagen getragen sein:

1. projektspezifischer Meilensteinplan hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus der jeweiligen Gebiete für die nächsten drei Jahre sowie
2. die Aufrüstungs- und Ausbauzusage belegende Geschäftspläne, Finanzunterlagen etc.

Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme des Netzes, gerechnet ab dem Ende der Markterkundung.

Nach § 4 Abs. 4 der Gigabit-Rahmenregelung besteht die Möglichkeit, nur solche Ausbaumeldungen zu berücksichtigen, die rechtlich verbindlich sind. Unverbindliche Meldungen müssen somit ggf. im Markterkundungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Sollte kein Telekommunikationsunternehmen eine verbindliche Ausbaumeldung einreichen, stellt die Gebietskörperschaft das Marktversagen für dieses Gebiet fest.

Im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 2.0 besteht erstmals die Möglichkeit, dass Telekommunikationsunternehmen ihre **Ausbaumeldung unter dem Vorbehalt abgeben, dass binnen eines bestimmten Zeitraums eine vorab festgelegte Vorvermarktungsquote erreicht wird**. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass solche Vorvermarktungsquoten marktüblich bei bis zu 40 % für die wirtschaftliche Durchführung eines Ausbauprojekts vorausgesetzt werden. Aus der Vorabmitteilung des Landkreises Heidekreis ist zu vermuten, dass die Kreisverwaltung diese Möglichkeit einer Ausbaumeldung unter dem Vorbehalt des Erreichens einer Vorvermarktungsquote zulassen wird. Eine solche Meldung unter diesem Vorbehalt ist dann zunächst wie eine vollwertige Ausbaumeldung im Markterkundungsverfahren zu berücksichtigen.

Würde die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG im Zuge des Markterkundungsverfahrens keine Ausbaumeldung abgeben und weitere Telekommunikationsunternehmen ebenfalls nicht, würde der Landkreis Heidekreis als Ergebnis des Verfahrens ein **Marktversagen feststellen**. Dem würde sich ein Verfahren mit staatlicher Förderung der Erschließung dieser Gebiete anschließen, bei dem die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG ihre Ausbaupläne nur verwirklichen könnte, wenn sie den Zuschlag als Anbieter mit der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke erhalten würden. Erhält ein anderes Telekommunikationsunternehmen den Zuschlag im geförderten Verfahren, wären die Ausbaupläne der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar.

d.) Empfehlung der Geschäftsführung

Darum ist mit der Einleitung des Markterkundungsverfahrens eine Grundsatzentscheidung erforderlich, um die Positionierung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG im wachsenden Telekommunikationsgeschäft zu sichern.

Im Konzept Glasfaser Soltau (Kernstadt Ost), das im November 2021 von der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit dem Telekommunikations-Beratungsunternehmen LaForis erarbeitet wurde, wurde für die Glasfaserschließung der gesamten Kernstadt ein Investitionsvolumen i. H. v. voraussichtlich 17 bis 18 Mio. € ermittelt. Dazu war bei einer Vorvermarktungsquote von 40 % eine Projektrendite von 2,80 % über 20 Jahre und 5,44 % über 30 Jahre ermittelt worden.

Von der vorgenannten Gesamtinvestition sind rund 1,6 Mio. € bereits Gegenstand des laufenden Finanzplans 2023, die aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Finanzierung des weiteren Kernstadtausbaus wird aufgrund des erheblichen Umfangs nur durch Fremdmittelaufnahmen darzustellen sein. Hierfür werden aufgrund der dann bestehenden Kreditbelastung der Stadtwerke aus der Rückführung der stillen Beteiligung der swb AG projektbezogene Sicherheiten erforderlich werden. Diese müssten bspw. durch Ausfallbürgschaften der Stadt Soltau oder die Verpfändung des Glasfasernetzes selbst als Sicherheit dargestellt werden.

Die Geschäftsführung empfiehlt, im Zuge des Markterkundungsverfahrens des Landkreises Heidekreis eine verbindliche Ausbaumeldung abzugeben, um damit die Stellung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG im Glasfaserausbau in Soltau zu festigen und einen Großteil der zur Verfügung stehenden Marktanteile zu sichern. Bei positiver Zustimmung wird für das 2. Halbjahr 2023 eine Grundsatzentscheidung für die Umsetzung des gesamten Glasfaserausbaus innerhalb der Stadt Soltau erarbeitet und dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt.

e.) Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat wurde die Empfehlung zur Teilnahme der Stadtwerke Soltau an dem Markterkundungsverfahren als Vorlage zum TOP 9 der Aufsichtsratssitzung am 7. Juni 2023 zur Beratung und zur Herbeiführung einer Beschlussempfehlung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat hat dem folgend folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, der Beteiligung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG am Markterkundungsverfahren des Landkreises Heidekreis zur Glasfasererschließung der „Grauen Flecken“ für das Gebiet der Stadt Soltau durch eine verbindliche Ausbaumeldung für die in den nächsten drei Jahren ab Beendigung des Markterkundungsverfahrens umsetzbaren Kernstadtgebiete zuzustimmen. Sollte der Landkreis Heidekreis diese Option einräumen, soll die verbindliche Ausbaumeldung unter den Vorbehalt einer Vorvermarktungsquote von 40 % gestellt werden.“

2. Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Soltau wird in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG durch Herrn Bürgermeister Klang vertreten.
2. Herr Bürgermeister Klang wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG wie folgt abzustimmen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, der Beteiligung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG am Markterkundungsverfahren des Landkreises Heidekreis zur Glasfasererschließung der „Grauen Flecken“ für das Gebiet der Stadt Soltau durch eine verbindliche Ausbaumeldung für die in den nächsten drei Jahren ab Beendigung des Markterkundungsverfahrens umsetzbaren Kernstadtgebiete zuzustimmen. Sollte der Landkreis Heidekreis diese Option einräumen, soll die verbindliche Ausbaumeldung unter den Vorbehalt einer Vorvermarktungsquote von 40 % gestellt werden.